

**Bau- und Raumordnung,
Umwelt**

Geschäftszahl:

VIII-270/4-2019

Ansprechperson:

Benedikt Sparber - DW 804

Kufstein, 15.01.2020

Vision Estate GmbH, 6020 Innsbruck;
Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage nach Abbruch des bestehenden Gebäudes inkl. Gartenhaus

KUND M A C H U N G

Die Vision Estate GmbH, Sparkassenplatz 2, 6020 Innsbruck, hat beim Bürgermeister der Stadtgemeinde Kufstein um die Genehmigung für das Vorhaben Errichtung einer Wohnanlage mit Tiefgarage nach Abbruch des bestehenden Gebäudes inkl. Gartenhaus auf Gst .384, GB 83008 Kufstein, 3/4, GB 83008 Kufstein, Kaiserbergstraße 31a (Haus A) und Kaiserbergstraße 31b (Haus B), angesucht.

Es ist beabsichtigt, ein Wohn- und Geschäftshaus mit Tiefgarage zu errichten. Das Bauvorhaben besteht aus zwei Baukörpern, welche unterirdisch über eine 2-geschoßige Tiefgarage verbunden sind. Baukörper A wird im östlichen Teil des Grundstückes errichtet, hier wird die geschlossene Bauweise der Kaiserbergstraße fortgesetzt. Die Breite von Baukörper A beträgt 21,87 m, die Tiefe 18,72 m, wobei die nordwestliche Ecke auf einer Fläche von 6,87 x 3,97 m abgeschrägt wird. Die Höhe von Baukörper A an der nördlichen Grundgrenze beträgt 15,11 m. Der nördliche Teil besteht auf einer Breite von 12,08 m aus fünf oberirdischen Geschoßen, dieser Teil wird von einem Flachdach mit einer Neigung von 2° und einer südseitigen Höhe von 15,56 m bedeckt. Im südlichen Teil wird im obersten Geschoß eine Dachterrasse errichtet, die Höhe an der südlichen Grundgrenze beträgt 12,88 m. Baukörper B wird in offener Bauweise im westlichen Teil des Grundstückes errichtet. Die Abmessungen des trapezförmigen Baukörpers betragen südseitig 34,04 m und nordseitig 32,43 m, bei einer Breite von 12,27, wobei im EG und im 1.OG nordseitig noch 1,90 m tiefe Laubengänge vorgelagert sind. Im 2.OG springt das Gebäude südseitig um 1,80 m, westseitig um 2,05 m und ostseitig um 1,51 m zurück. Im DG erfolgen weitere Rücksprünge, süd-, ost- und nordseitig um 1,50 m und westseitig um 3,30 m. Baukörper B wird ebenfalls von einem Flachdach mit einer Neigung von 2° bedeckt, die Wandhöhe nordseitig beträgt 11,20 m und südseitig 11,34 m. Alle Höhen beziehen sich auf das Nullniveau des Baukörpers A, welches sich in einer Höhe von 488,25 m üA befindet, das Nullniveau von Baukörper B liegt 0,70 m tiefer auf 487,55 m üA.

Über dieses Ansuchen wird gem. § 40 ff AVG sowie § 32 TBO 2018 die mündliche Verhandlung auf

Montag, den 03.02.2020 um 11:00 Uhr

an Ort und Stelle angeordnet.



Stadtamt Kufstein · Oberer Stadtplatz 17 · 6330 Kufstein Austria

T +43 5372 602 · F +43 5372 602-75
stadtamt@kufstein.at · www.kufstein.at
UID ATU 37886908 · DVR 0035955

Sparkasse Kufstein · BIC SPKUAT22XXX · IBAN AT86 2050 6000 0000 0521
Volksbank Kufstein-Kitzbühel · BIC VBOEATWWKUF · IBAN AT32 4377 0000 0002 4562
Hypo Tirol Bank AG · BIC HYPTAT22 · IBAN AT41 5700 0002 5000 3007

Hinweise:

1) Beteiligte (Bauwerber, Nachbarn, sonstige Beteiligte) können persönlich zur mündlichen Verhandlung erscheinen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten entsenden oder gemeinsam mit ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen (§ 10 Abs. 1 AVG).

Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn es sich bei dem Bevollmächtigten um eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt oder Notar – handelt,
- wenn es sich beim Bevollmächtigten um ein Familienmitglied (bzw. einen Haushaltsangehörigen, Angestellten, Funktionär einer Organisation), das (der) der Behörde bekannt ist, handelt und kein Zweifel an dessen Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn der Beteiligte gemeinsam mit seinem Bevollmächtigten zur Verhandlung erscheint.

2) Nachbarn verlieren ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Bauverhandlung während der Amtsstunden bei der Stadtgemeinde Kufstein oder während der Bauverhandlung Einwendungen erheben. Wenn ein Nachbar jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann er binnen 2 Wochen nach Wegfall des Hindernisses, welches ihn an der Erhebung der Einwendung gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei der Behörde Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Es ist zu beachten, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

3) Für den Fall, dass der Bauwerber oder sein Bevollmächtigter die Verhandlung versäumt, kann entweder in seiner Abwesenheit verhandelt werden oder die Verhandlung auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

4) Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Behelfe liegen bis zum Tage der Verhandlung bei der Stadtgemeinde Kufstein (Rathaus, Bauamt, 4. Stock) zur öffentlichen Einsicht auf.

5) Es wird darauf hingewiesen, dass die Verhandlung durch persönliche Verständigung der der Behörde bekannten Beteiligten im Verfahren und durch öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Amtstafel kundgemacht wurde.

Ergeht an: Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag - sowie siehe Verteiler!

Vision Estate GmbH
Natasza Adamska
Birgit Albrich
Gabriele Amort-Uzor
Johanna Anker
Mag. iur. Bettina Antretter
Johanna Atzl
Andrea Berek
Mag.iur. Johannes Bodner
Andrea Christ
Renato Covi
Marcus Da Costa
Victoria Da Costa

Mario Deisenhammer
Thomas Dims
Markus Drexler
Andreas Gerber
Heide Götz
Herta Griesbeck
Josef Griesbeck
Markus Günther
Melitta Haag
Armin Hafner
Günter Hechenberger
Benedikt Hofer
Robert Hofer
Daniela Holzmann
Magdalena Holzmann
Manja Hübschmann
Ing. Bodner Wohnbau Gesellschaft mbH
Maria Juffinger
Harald Klein
Andrea Klingler
Ingrid Klingler
Ursula Leitner
Slavica Lucic
Sabine Mayr
Magdalena Mitternöckler
Sabine Moder
Sabina Moresco
Dr. Dirk Muscat
Thomas Naschberger
Albert Nuredini
Nuhi Nuredini
Öffentliches Gut
Ingeborg Ögg
Mag. Karl Pauli
Renate Pirchmoser
Daniela Pletzer
Theresia Preindl
Bernhard Preiner
Ruth Pühringer
Dr. rer. nat. Christine Rauch
Hans-Peter Reisinger
Helga Riehle
RM Immo OG
Dr. Karin Rossi
Niklas Schöne
Mag. Christine Schwaberl-Grießer
Dr. Friedrich Schweiger
Johanna Schweiger
Wilhelm Siglreithmaier
Sabine Stadlmann
Adelheid Steiner
Armin Tomasek
Mag. Volker Tratz
Dr. Ingrid Tursky
Mag. phil. Claus Überlacher
Thomas Walser
Walter Kneissl Gesellschaft m.b.H

Abwasserverband Kufstein und Umgebung
Finanzamt Kufstein-Schwaz
Stadtwerke Kufstein GmbH
Kaiserer Architektur und Sachverständigen GmbH

Für den Bürgermeister
DI Dr. techn. Elisabeth Bader
(Stadtbaumeisterin)



Elektronisch gefertigt und amtssigniert von Dipl.-Ing. Dr. Elisabeth Bader

Informationen unter www.kufstein.gv.at/amtssignatur

Signatur aufgebracht am 16.01.2020